

Ansprüche von Lebendspenderinnen und Lebendspendern auf Aufwandersatz, Versicherung und medizinische Nachkontrolle

Eine Lebendspenderin, ein Lebendspender, hat Anspruch auf den Ersatz der mit der Spende zusammenhängenden Kosten (Lohnausfall, Transportkosten, auch für die Abklärungen vor der Spende). Ausserdem sind die Transplantationszentren verpflichtet, eine Versicherung für den Fall des Todes oder der Invalidität der spendenden Person innert eines Jahres nach der Spende abzuschliessen. Alle Lebendspenderinnen und Lebendspender werden zentral registriert und regelmässig zur Gesundheitskontrolle aufgeboten. Die Sicherstellung der medizinischen Nachkontrolle ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass den Transplantationszentren bewilligt wird, Transplantationen durch zu führen. Die Zentren haben die Aufgabe der Sicherstellung der medizinischen Nachkontrolle SOL-DHR übertragen. Für die Kosten der Versicherungsprämie und die weiteren Kosten (Erwerbsausfall, medizinische Nachkontrolle etc.) müssen die Versicherer (Krankenkasse oder IV, falls es sich bei der Transplantation um eine medizinische Massnahme für unmündige Kinder handelt) derjenigen Person aufkommen, die das Organ erhält (Empfängerin oder Empfänger).

S. dazu auch die nachstehenden Auszüge aus Tx-Gesetz und Tx-Verordnung).

**A. Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Gewebe und Zellen
(Transplantationsgesetz)
vom 8.10.2004, in Kraft ab 1.7.2007**

Artikel 14 Aufwandersatz und Versicherungsschutz

- 1 Wer einer lebenden Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, muss sicherstellen, dass diese Person gegen mögliche schwer wiegende Folgen der Entnahme angemessen versichert ist.**
- 2 Der Versicherer, der ohne Lebendspende die Kosten der Behandlung der Krankheit der Empfängerin oder des Empfängers zu tragen hätte, übernimmt**
 - a. die Kosten dieser Versicherung**
 - b. eine angemessene Entschädigung für den Erwerbsausfall oder anderen Aufwand, welcher der spendenden Person in Zusammenhang mit der Entnahme entsteht. ***
- 3 Die Kostentragungspflicht nach Absatz 2 gilt auch dann, wenn die Entnahme oder Transplantation nicht vorgenommen werden kann.** Ist der Versicherer der Empfängerin oder des Empfängers nicht bekannt, so trägt der Bund die Kosten.**

* Was unter „anderem Aufwand“ i.S. von lit. b zu verstehen ist, wird in Art. 12 Abs 2 der Transplantationsverordnungen umschrieben, s. unten.

** Wenn z. B. die Abklärungen ergeben, dass eine Lebendspende nicht in Frage kommt.

Artikel 27 Bewilligungspflicht

- 1 **Organe dürfen nur in Transplantationszentren transplantiert werden, die dafür eine Bewilligung des Bundesrates verfügen.**
- 2 **Die Bewilligung wird erteilt, wenn:**
 - a. **die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,**
 - b. **ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, das auch die Nachverfolgung des Gesundheitszustandes der Lebendspenderinnen und Lebendspender sicherstellt.**
 - c. **Die Qualität der Transplantationen gesichert ist.**
- 3 **Die Transplantationszentren müssen die Ergebnisse der Transplantationen nach einheitlichen Kriterien aufzeichnen, auswerten und regelmässig veröffentlichen.**

B. Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Gewebe und Zellen)
(Transplantationsverordnung)
Vom 16. März 2007, in Kraft ab 1.1.2007

Art. 11 Versicherungsschutz

- 1 **Wer einer lebenden Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, muss sicherstellen, dass für diese Person mindestens für die Dauer von 12 Monaten ab der Entnahme ein Versicherungsvertrag nach dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 19082 besteht für die Risiken Tod und Invalidität, die als Folge Entnahme eintreten.**
- 2 **Im Todesfall beträgt die Versicherungsleistung 250 000 Franken. Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen.**
- 3 **Für den Invaliditätsfall ist eine Summe von 250 000 Franken zu versichern. Die Versicherungsleistung ist nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsentschädigung gemäss Anhang 3 der Verordnung vom 20. Dezember 19823 über die Unfallversicherung zu berechnen.**

Art. 12 Aufwandsersatz

Als anderer Aufwand, der nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b des Transplantationsgesetzes zu ersetzen ist, gelten alle ausgewiesenen Kosten, die der Spenderin oder dem Spender im Zusammenhang mit der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen entstehen, namentlich:

- a. **Reisekosten;**

- b. die Kosten der Abklärungen betreffend die Eignung als Spenderin oder als Spender;
- c. die Kosten der lebenslangen Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderin oder des Spenders nach Artikel 16 Buchstabe e Ziffer 2 d ;
- d. die Kosten für den notwendigen Beizug entgeltlicher Hilfen, namentlich Haushalthilfen oder Hilfen für die Betreuung von Personen.

Art. 16 Transplantation von Organen

Die Bewilligung für die Transplantation von Organen wird erteilt, wenn:

(a.-d.)

- e. das Qualitätssicherungssystem zusätzlich die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Lebendspenderinnen und -spender wie folgt sicherstellt:
 - 1. Die vor und nach der Operation erhobenen medizinischen und psychosozialen Daten der Lebendspenderinnen und -spender werden mit deren Zustimmung erfasst und dokumentiert
 - 2. Den Lebendspenderinnen und -spendern wird lebenslang in geeigneten Zeitabständen eine Überprüfung des Gesundheitszustandes angeboten.
 - 3. Die Untersuchungsergebnisse werden regelmässig wissenschaftlich ausgewertet und allen Transplantationszentren zur Verfügung gestellt.
 - 4. Die Lebendspenderinnen und -lebendspender werden informiert und beraten, wenn aufgrund der Untersuchungsergebnisse Massnahmen angezeigt sind.

(9.01.09: Zusammengestellt von lic. iur. Verena Bräm)